

## 1. Grundlage der Leistung

Die Leistungsbeschreibung für rehabilitationsspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX (BvB 3) umfasst die behinderungsspezifische Durchführung von BvB 3. Das Fachkonzept Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – BvB 1 bis 3 – der Bundesagentur für Arbeit (BA) in der jeweils aktuellen Fassung bildet die verbindliche Grundlage für eine BvB 3.

Zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben werden Leistungen entsprechend § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III sowie §§ 51 ff. SGB III umgesetzt.

## 2. Ziele

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Fachkonzeptes BvB unter Punkt I.2. und II.9.2.

Übergeordnet soll mit der Teilnahme an einer BvB 3 die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben gesichert werden.

Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es, den Rehabilitandinnen und Rehabilitanden die Möglichkeit zu geben,

Ihre Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu entwickeln,

- sich optimal vorzubereiten, um eine möglichst nachhaltige Teilhabe am Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu erreichen,
- die Förderung der Teilhabechancen, Reduzierung bzw. Beseitigung der Teilhabebeeinträchtigungen, um eine aktive Teilhabe am Arbeitsleben zu beschleunigen und herbeizuführen, sowie Inklusion zu fördern und
- ggf. die Identifizierung von weiteren Förder- und Teilhabebedarfen sowie deren Einbindung in den Rehabilitations- und Förderprozess (z. B. Pflegebedarfe).

Weitere Ziele sind:

- die Entwicklung, Förderung und Erweiterung der beruflichen und persönlichen Handlungsfähigkeit zur beruflichen Teilhabe,
- die Vorbeugung von Ausbildungsabbrüchen durch eine fundierte Berufswahlentscheidung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit,
- die individuellen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten nutzen können und wollen,
- die Sicherstellung einer hohen Zufriedenheit,

- die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie die Förderung der Selbstbestimmung und
- bei Bedarf Vorbereitung auf Angebote einer Anschlussförderung.

### **3. Zielgruppe**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes I.3 und II.9.1 des Fachkonzepts BvB.

Die Zielgruppe der BvB 3 sind Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 19 SGB III, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung(en) oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges die Teilnahme an einer preisverhandelten BvB 3 benötigen. Diese ist insbesondere unerlässlich (§ 117 Abs. 1 Nr. 1a SGB III), weil zusätzlich eine behinderungsgerechte Infrastruktur - bauliche und sachliche Ausstattung - sowie ständige begleitende Dienste (z. B. Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte) erforderlich ist.

### **4. Maßnahmeort**

Die Regelungen sind im Fachkonzept BvB unter den Punkten I.4 und II.9.4 zu entnehmen.

### **5. Angebotsstruktur**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.2., II.3. und II.9.6 des Fachkonzepts BvB.

#### Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der Anmeldung über die elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW) durch die Beraterin oder den Berater Berufliche Rehabilitation und Teilhabe<sup>1</sup> der zuständigen Agentur für Arbeit (AA) sowie i.d.R. – mit Zustimmung der Rehabilitandin oder dem Rehabilitanden – der zeitnahen Zusendung der vorliegenden Unterlagen z. B. ärztliches Gutachten, berufspsychologische Stellungnahme der BA. Es endet mit dem persönlichen Einstieg der Rehabilitandin bzw. des Rehabilitanden in die BvB 3. Eine persönliche Kontaktperson steht in Fragen der Anmeldung und Aufnahme der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten bzw. gesetzliche Betreuung sowie der Beraterin bzw. dem Berater der AA zur Verfügung.

Die von der Beraterin bzw. dem Berater übersandten Unterlagen werden von der verantwortlich benannten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Einrichtung gesichtet und im weiteren Prozess z.B. bei der Erstellung einer individuellen Förderplanung berücksichtigt. Das gleiche gilt für bereits vorhandene Unterlagen und Dokumentation z. B. aus vorherigen Leistungen wie Eignungsabklärung oder Arbeitserprobung.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „Beraterin oder Berater“.

Ziel des Aufnahmeverfahrens ist frühzeitig eine konkrete, individuelle Förderplanung zu erstellen. Die Förderplanung beinhaltet zusätzlich wesentliche behinderungsspezifische Förderungsaspekte zum Erreichen des Teilhabeziels. Dafür ist die Bildungsbegleiterin bzw. der Bildungsbegleiter zuständig. Ein persönliches Gespräch vor Aufnahme ist obligatorisch. Die Erkenntnisse aus dem Aufnahmegespräch fließen in die Förderplanung mit ein. Der Ablauf und die Standards (z.B. Gesprächsleitfaden) sind im Qualitäts- und Leistungshandbuch (QLHB) der Einrichtung zu beschreiben.

Nach Anmeldung der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden erfolgt die Aufnahme zu einem festgelegten Beginntermin der jeweiligen BvB 3 bzw. zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt in Absprache mit der Beraterin bzw. dem Berater der AA. Eine Aufnahme in eine laufende BvB 3 ist jederzeit möglich.

### Zusammenarbeit

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Beraterin bzw. der Berater der AA stehen im kontinuierlichen und engen Austausch zu jeder Rehabilitandin bzw. jedem Rehabilitanden, um einen reibungslosen und abgestimmten Verlauf der BvB 3 zu gewährleisten. Dafür wird bevorzugt die elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW)<sup>2</sup> verwendet. Es wird eine zeitnahe Reaktion auf Anfragen sowie eine Vertretungsregelung sichergestellt.

Abweichungen von der Förderplanung sowie wesentliche Hinweise zum Förderverlauf, hier insbesondere erfolgskritische Entwicklungen, werden von der Einrichtung in Abstimmung mit der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden zeitnah der Beraterin bzw. dem Berater der AA mitgeteilt. Es erfolgt eine gemeinsame Abstimmung aller Beteiligten zur weiteren Förderplanung.

Die Maßnahme-/Einrichtungsbetreuerinnen bzw. -betreuer der BA sind Ansprechpersonen für die Einrichtung und für die Überprüfung der Qualität der Leistungsdurchführung zuständig. In diesem Rahmen führen die Beraterinnen und Berater auch Vorortbesuche in der Einrichtung durch.

Im QLHB beschreiben die Einrichtungen die Gestaltung der Zusammenarbeit (z. B. Austausch innerhalb des Schulungsteams und mit der Bildungsbegleiterin bzw. dem Bildungsbegleiter, konkreter Rhythmus, die Kommunikation an den Schnittstellen z. B. Agentur für Arbeit, Berufsschulen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) im Rahmen der BvB 3 Durchführung.

### Sozialversicherung

Die Einrichtung hat die Rehabilitandin bzw. den Rehabilitanden zur Sozialversicherung unter Beachtung des Krankenkassenwahlrechtes anzumelden.

---

Die Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung sind von der Einrichtung abzuführen. Für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge gilt als monatliche beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 20 % der aktuell monatlichen Bezugsgröße.

Die Beiträge werden auf Antrag von der zuständigen Agentur für Arbeit pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer monatlich nachträglich erstattet. Dabei sind die Werte der Tabelle zu berücksichtigen, welche zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkasse (GKV SV) abgestimmt ist. Diese ist im Internet der Bundesagentur für Arbeit abgestellt.

Der Antrag und die Tabelle stehen im Internet unter den weiteren Downloads für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung unter dem Punkt "Finanzielle Hilfen/ Hinweise zur Sozialversicherung:

<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/downloads-menschen-mit-behinderungen>

#### Individuelle Förderplanung/ Zielvereinbarung

Die nachstehenden Anforderungen ergänzen die Inhalte des Fachkonzepts BvB aus den Punkten II.2. und II.4..

Für das Erstellen der individuellen Förderplanung ist die Bildungsbegleitung verantwortlich. Die Steuerung des BvB-Prozesses erfolgt über die Förderplanung, die für jede Rehabilitandin bzw. jeden Rehabilitanden durchzuführen ist. Sie beginnt mit dem Aufnahmeverfahren, wird spätestens mit der Kompetenzanalyse aktualisiert und wird kontinuierlich an die individuellen Förderbedarfe der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden angepasst. Die individuelle Förderplanung basiert auf den Ergebnissen der Kompetenzanalyse und den im Aufnahmeverfahren erhobenen Daten, einschließlich aller Vormaßnahmen sowie vorliegender Befunde und Gutachten. Sie beinhaltet alle Förder-/ Qualifizierungsaspekte, insbesondere auch behinderungsspezifische Aspekte, die für die individuelle Zielerreichung relevant sind. Sie ist nicht statisch.

Die einzelnen Schritte (möglichst kleinschrittig) zur Zielerreichung sind mit der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden abzustimmen, in Zielvereinbarungen zielgruppengerecht festzuschreiben und der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden auszuhändigen. Die Ergebnisse zu den vereinbarten Schritten sind regelmäßig (mindestens alle drei Monate) nachzuhalten (z. B. über zielgruppengerechte Lernerfolgskontrollen oder Fallbesprechungen zwischen dem in der BvB 3 eingesetzten Personal) und zu dokumentieren. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Die vorgenannten Regelungen zur Zielvereinbarung gelten unabhängig von den inhaltlichen Vorgaben und den Übersendungszeitpunkten der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV). Die LuV ersetzt nicht die umfassende individuelle

Förderplanung mit den einzelnen Zielvereinbarungen, die als getrennte Dokumente in den Unterlagen der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden zu hinterlegen sind.

Die Gespräche mit der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden sind durch die Einrichtung in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmende zu dokumentieren und der Agentur für Arbeit auf Verlangen nachzuweisen.

Die Entscheidungsbefugnis bei allen wesentlichen Fragen zum Förder- und Qualifizierungsverlauf liegt bei der zuständigen Beraterin bzw. dem zuständigen Berater der Agentur für Arbeit. Die Bildungsbegleiterin bzw. der Bildungsbegleiter hat deshalb mit der Beraterin bzw. dem Berater engen Kontakt zu halten und sich abzustimmen.

Ein Mitglied des Schulungsteams wird als feste Ansprechperson benannt (i. d. R. ist dies die Bildungsbegleiterin bzw. der Bildungsbegleiter), ist während der Dienstzeiten für die Rehabilitandin bzw. den Rehabilitanden erreichbar und nimmt mindestens wöchentlich zu ihr bzw. ihm Kontakt auf. Förderungsrelevante Aspekte aus den Gesprächen werden in der Förderplanung aufgenommen und mit dem Schulungsteam zeitnah besprochen. Im QLHB der Einrichtung wird die Umsetzung der Förderplanung beschrieben.

#### Berichtswesen

Die im Rahmen der vereinbarten Kommunikationswege auszutauschenden Daten i. S. d. § 318 SGB III werden in drei Informationskategorien gebündelt. Vor der Datenübermittlung sind die auszutauschenden Daten der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden zu eröffnen. Innerhalb dieser Informationskategorien sind Ereignisse definiert, deren Daten zu bestimmten Terminen der Beraterin bzw. dem Berater zugeleitet werden. Diese sind bezogen auf die Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden:

- a. Informationen zum Eintritt
- b. Informationen zum Leistungsverlauf
- c. Informationen zum Austritt und Verbleib

Im Rahmen der Umsetzung der Förderplanung erhält die Beraterin bzw. der Berater je nach Anlass eine LuV<sup>3</sup>. Die festgelegten Zeitpunkte und Anlässe sind unter Beachtung des fachlichen Infopakets EMAW – „Anlage 3 Hinweise zum Ausfüllen der LuV“ einzuhalten.

Im Sinne der Partizipation ist die Rehabilitandin bzw. der Rehabilitand bei der Erstellung der Berichte beteiligt, über die Inhalte informiert. Die Berichte werden ihr bzw. ihm zur Verfügung gestellt.

Auch außerhalb dieses turnusmäßigen Berichtswesens wird die Beraterin bzw. der

---

<sup>3</sup> Die aktuell gültigen und verbindlich zu nutzenden LuV-Vorlagen werden im Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Institutionen veröffentlicht.

Berater informiert über:

- Veränderungen bei den (prognostisch) zu absolvierenden Förderzielbereichen sowie wesentliche Hinweise zum Förderverlauf (hier insbesondere erfolgskritische Entwicklungen oder besonders positive Planungsabweichungen),
- Erreichen der Ausbildungsreife und der Berufseignung,
- Veränderung der Wochenarbeitszeit,
- Einzug/ Auszug - Internat,
- kritische Verläufe und Veränderungen in der BvB 3 mit drohendem Abbruch,
- Ergebnisse aus Praktika,
- Abbruchgefährdung (z. B. kritische Fehlzeitenentwicklung).

Sofern bei den Rehabilitandinnen und Rehabilitanden ein über die in § 49 Abs. 6 und 7 SGB IX genannten Leistungen dieser Maßnahme hinausgehender Bedarf besteht oder erkannt wird, stimmt die Einrichtung umgehend mit der zuständigen AA das weitere Vorgehen ab (um ggf. auch weitere Leistungsträger einzubinden).

Die Einrichtung beschreibt ihr Fehlzeitenkonzept im QLHB.

### **5.1. Kompetenzanalyse und Ankommensphase**

Die nachstehende Erläuterung ergänzt das Fachkonzept BvB zusätzlich zu den Punkten II.2.2, II.4., II.8.1 und II.9.6.

Im Rahmen der Kompetenzanalyse sollten Ressourcen der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden sowie auch vermittlungsfördernde bzw. vermittlungshemmende Umweltfaktoren identifiziert werden.

Während der Kompetenzanalyse hat die Einrichtung gegebenenfalls eine höhere Personalkapazität vorzuhalten. Dies kann sie durch flexible Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit im Verlauf der BvB sicherstellen.

Die Kompetenzanalyse ist auch für eine Rehabilitandin bzw. einen Rehabilitanden vorzuhalten, die bzw. der zu einem späteren Zeitpunkt eintritt (Nachrückerin bzw. Nachrücker).

#### Übergänge aus der Kompetenzanalyse

Abhängig vom Förder- und Qualifizierungsverlauf sind folgende Übergänge möglich:

- in Förderzielbereiche der BvB 3,
- in Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw.
- in andere (Qualifizierungs-)Angebote außerhalb der BvB 3.

## Ankommensphase

Ein weiteres Ziel der Ankommensphase der BvB 3 besteht neben dem Vertrauensaufbau darin, dass die Rehabilitandin bzw. der Rehabilitand u. a.:

- die Entwicklung von Eigenverantwortung für den Prozess der beruflichen Orientierung und damit einhergehend die schrittweise Verselbständigung sowie die Gewöhnung an einen Wochenalltag unabhängig vom Elternhaus und / oder bisherigem Lebensumfeld,
- die Möglichkeit geben, noch offene Fragen zu stellen und zu klären,
- sich willkommen fühlen, um die Motivation zur Mitarbeit zu fördern (Prävention von unentschuldigtem Fehlzeiten und Abbrüchen),
- Unterstützung erhält bei der Etablierung einer Tagesstruktur, die für eine verlässliche BvB-Teilnahme notwendig ist,
- die Maßnahmeorte sicher und selbständig, insbesondere durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erreichen,
- von der Einrichtung Unterstützung bei administrativen Vorgängen erhält, die im Zusammenhang mit dem Eintritt in die BvB 3 und
- Informationen erhält über die eigenen Teilhabe- und Partizipationsmöglichkeiten sowie die Kenntnis über den BvB Ablauf und die Zielsetzung.

Die Einrichtung hat in ihrem QLHB die Abläufe der Kompetenzanalyse und der Ankommensphase zu beschreiben. Dabei ist auf die spezifische Vorgehensweise einzugehen, wenn eine Rehabilitandin bzw. ein Rehabilitand mit reduziertem Umfang an der BvB 3 teilnimmt.

### **5.2. Förderzielbereich „Grundkompetenzen“**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.2.3, II.3.1, II.4.2 und II.9.6 des Fachkonzepts BvB.

Ziel des Förderzielbereichs „Grundkompetenzen“ ist neben der Herstellung der Ausbildungsreife und Festigung von Grundkompetenzen, bzw. Vorbereitung auf eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt auch, dass die Rehabilitandin bzw. der Rehabilitand sowohl lebensweltliche als auch arbeitsweltbezogene Herausforderungen meistern kann.

Förder- und Qualifizierungssequenzen im Förderzielbereich „Grundkompetenzen“

- Allgemeiner Grundlagenbereich  
Zielgruppengerecht sollen Wissenslücken in allgemeinbildenden Fächern geschlossen und bildungssprachliche Kompetenzen aufgebaut werden.
- Schlüsselkompetenzen

Ergänzend dazu hat die Einrichtung die Rehabilitandin bzw. den Rehabilitanden bedarfsorientiert bei der Stärkung im Umgang mit ihrer bzw. seiner Behinderung zu unterstützen. Dazu gehört beispielsweise:

- die Stärkung der Kompetenzen im Umgang mit der eigenen Behinderung/ Erkrankung, Herstellen von Compliance und gesundheitsbewusstem Verhalten,
  - Akzeptanz des erforderlichen Einsatzes von (technischen) Hilfsmitteln und das Erlernen des Umgangs mit diesen,
  - Erlernen eines - sofern erforderlich - professionellen Umgangs mit der eigenen Behinderung/ Erkrankung, insbesondere im Kontakt mit möglichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Kolleginnen und Kollegen.
- Digitale Kompetenzen sowie IT- und Medienkompetenz  
Angebote zur Förderung bzw. Qualifizierung der digitalen Kompetenzen sowie der IT-Kompetenzen sind verbindlich für alle Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der BvB 3 anzubieten.

Die Ausgestaltung des Förderzielbereichs „Grundkompetenzen“ mit den dazugehörigen Förder- und Qualifizierungssequenzen ist für jede Rehabilitandin bzw. jeden Rehabilitanden verbindlich anzubieten und im QLHB zu beschreiben.

### **5.3. Förderzielbereich „Berufsorientierung/ Berufswahl“**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.2.4, II.3.2, und II.9.6 des Fachkonzepts BvB.

Im Förderzielbereich „Berufsorientierung/ Berufswahl“ können sich zielgruppenspezifische Fragestellungen (positive wie herausfordernde) für die BvB 3 ergeben, die im weiteren Verlauf zu berücksichtigen sind (z. B. Entwicklungsfortschritte, persönliche Stabilisierung, Konzentrationsstörungen, mangelnde Lernzuwächse aufgrund kognitiver Defizite, Wahrnehmungsstörungen, psychische Auffälligkeiten, körperliche Belastbarkeit etc.). Diese fließen nach weiterer Prüfung und Beobachtung in die Förderplanung mit ein.

### **5.4. Förderzielbereich „Berufliche Grundfähigkeiten“**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.2.5, II.3.3, und II.9.6 des Fachkonzepts BvB.

Zum Abschluss des Förderzielbereichs trifft die Einrichtung eine Einschätzung, ob das Ziel Ausbildungsreife erreicht wurde. Ebenso wird eine Prognose abgegeben, welcher Lernort und welche Rahmenbedingungen die Rehabilitandin bzw. der Rehabilitand für eine erfolgreiche Ausbildungsteilnahme voraussichtlich benötigen wird. Dabei sind auch die besonders geregelten Ausbildungsgänge nach § 66 BBiG/§ 42r HwO zu berücksichtigen.

Die Einrichtung unterstützt mit Materialien und Medien, inklusive einschlägiger Fachliteratur, die Rehabilitandin bzw. den Rehabilitanden beim Erstellen von aussagefähigen Bewerbungsunterlagen. Dabei hat die Einrichtung über Möglichkeiten der Ausbildungsstellen- und Arbeitssuche zu informieren. Dabei ist das Internetangebot der BA einzubeziehen.

Die in diesem Förderzielbereich vorgesehenen Förder- und Qualifizierungssequenzen Arbeits- und Sozialverhalten, Betriebliche Grundfertigkeiten und Bewerbungstraining sind verbindlich allen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anzubieten. Auf das individuelle Lerntempo ist zu achten und es sind bei Bedarf notwendige Wiederholungen anzubieten.

Die Einrichtung hat in ihrem QLHB den Förderzielbereich „berufliche Grundfähigkeiten“ und deren Förder- und Qualifizierungssequenzen zu beschreiben.

### **5.5. Förderzielbereich „Berufsspezifische Qualifizierung“**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.2.6, II.3.4, und II.9.6 des Fachkonzepts BvB.

Zur Verbesserung der beruflichen Handlungskompetenzen sowie um die Vermittelbarkeit zu steigern, sollen Qualifizierungspraktika in dem erarbeiteten Beruf bzw. den erarbeiteten Berufen absolviert werden. Die Rehabilitandin bzw. der Rehabilitand soll über einen angemessenen Zeitraum die Möglichkeit erhalten, den (die) Zielberuf(e) weiter kennenzulernen. Darüber hinaus soll sie bzw. er sich im betrieblichen Echtbetrieb beweisen können, um so Übernahmechancen in eine betriebliche Ausbildung zu erhöhen. Grundlage dafür sind jeweils Praktika bei mehreren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die die Einrichtung zu akquirieren hat.

Als ein weiteres betriebsnahes Qualifizierungselement in diesem Förderzielbereich gilt die gezielte arbeitsplatzbezogene Einarbeitung. Diese greift insbesondere für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, deren Ausbildungsreife auch im Verlauf der BvB 3 nicht hergestellt werden kann bzw. bei denen wegen in ihrer Person liegender Gründe die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht möglich ist und die an der BvB 3 mit dem Ziel Aufnahme einer Beschäftigung teilnehmen.

Maßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeit und des Umganges mit den Behinderungen sollen die Unterstützung während einer Nachbetreuung ergänzen. Hierzu gehört z. B. die Sicherung des Lerntransfers in die betriebliche Realität.

### **5.6. Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.2.7, II.3.5, und II.9.6 des Fachkonzepts BvB.

Wird im Verlauf der BvB 3 erkannt, dass das Ziel des nachträglichen Erwerbs des

Hauptschulabschlusses bzw. eines gleichwertigen Schulabschlusses gefährdet ist und sich als zu anspruchsvoll erweist, soll in Abstimmung mit der Beraterin oder dem Berater der Agentur für Arbeit zusammen mit der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden eine Anpassung der Förderplanung erfolgen. Dies hat sensibel und motivierend zu erfolgen.

Die Verfahren zum Erwerb des Hauptschulabschlusses sind im jeweiligen QLHB der Einrichtung zu beschreiben.

### **5.7. Abschluss der Förderzielbereiche**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.2., II.3. und II.9.6 des Fachkonzepts BvB.

Die Förderzielbereiche gelten jeweils als abgeschlossen, wenn die zuvor vereinbarten Ziele der Förder- und Qualifizierungssequenzen erreicht wurden. Gleichwohl kann ein Förderzielbereich wieder geöffnet werden und einzelne Förder- und Qualifizierungssequenzen (erneut) absolviert werden, sofern sich im Verlauf der BvB 3 entsprechende Handlungsbedarfe ergeben.

Folgende Leitplanken können angenommen werden:

- Der Förderzielbereich „Grundkompetenzen“ beginnt i. d. R. nach der Kompetenzanalyse und wird i. d. R. erst mit dem Abschluss der BvB 3 beendet. Er wird während der gesamten BvB 3 parallel zu den anderen Förderzielbereichen angeboten.
- Der Förderzielbereich „Berufsorientierung/ Berufswahl“ beginnt i. d. R. nach der Kompetenzanalyse und ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn eine Berufswahl getroffen wurde.
- Der Förderzielbereich „Berufliche Grundfähigkeiten“ beginnt i. d. R. nach Abschluss der beruflichen Orientierung und ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn die Ausbildungsreife erreicht und die Berufseignung festgestellt ist.
- Der Förderzielbereich „Berufsspezifische Qualifizierung“ beginnt i. d. R., wenn die Berufswahl gefestigt ist und ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn nahtlos in Ausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder in ein sich anschließendes Maßnahmeangebot integriert werden konnte und eine nachgehende Betreuung von der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden nicht gewünscht ist.
- Der Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“ beginnt spätestens nach der Kompetenzanalyse parallel zu anderen Förderzielbereichen und ist abgeschlossen, wenn der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Schulabschluss erworben wurde.

Ein Wechsel und ein Wiedereinstieg zwischen diesen einzelnen Förderzielbereichen ist jederzeit möglich. Der Beginn sowie das Ende eines Förderzielbereichs werden für jeden Einzelfall individuell bestimmt.

Darüber hinaus beinhaltet auch die BvB 3 eine Nachbetreuung, zur Sicherung und

Festigung der betrieblichen Berufsausbildung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung (siehe Punkt II.2.6, II.3.4 und II.9.6 Fachkonzept BvB).

## **6. Regelförderdauer**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.2., II.4., II.5. und II.9.8 des Fachkonzepts BvB.

Bei einer Teilnahme in Teilzeit, verlängert sich die Förderdauer nicht.

Eine vorzeitige Beendigung der BvB 3 zur nahtlosen Aufnahme einer Berufsausbildung oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist jederzeit möglich und anzustreben.

## **7. Personal und Fachkräfte**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.4.4 und II.9.7 des Fachkonzepts BvB.

Die Mindeststandards zu Personalanforderungen nach der Gemeinsamen Empfehlung "Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" nach § 51 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) und dem Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung sind zu beachten. Das Personal soll über Kenntnisse der Bildungslandschaft sowie den Anforderungen in den Berufen und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verfügen.

Neben dem Schulungsteam kann weiteres behinderungsspezifisches Fachpersonal zum Einsatz kommen. Mit Blick auf die individuellen Unterstützungsbedarfe der jeweiligen Zielgruppe kann es beispielsweise notwendig sein, dass bei der BvB 3 ein größerer Umfang von psychologischen Diensten notwendig ist. Zudem kann die Einrichtung bedarfsgerecht, insbesondere in Bezug auf besondere Zielgruppen, weiteres behinderungsspezifisches Fachpersonal einsetzen, z. B. Ergotherapeutinnen und -therapeuten mit staatlicher Anerkennung.

Die konkreten Anforderungen an weiteres behinderungsspezifisches Fachpersonal – aufgrund der Spezialisierung der Einrichtung bzw. der individuellen Bedarfe der Zielgruppe – sind im QLHB zu beschreiben. Die genaue Zusammensetzung des Fachpersonals und deren Aufgaben der einzelnen eingesetzten Professionen sind im QLHB zu beschreiben.

Einrichtungen, die auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet sind, verfügen über entsprechend qualifiziertes Personal. In solchen Fällen wird der zielgruppenspezifische Personaleinsatz im QLHB nachvollziehbar von der Einrichtung dargestellt.

## 7.1. Professionen, Qualifikationen

In der arbeits-, sozial- und sonderpädagogischen, psychosozialen sowie medizinischen Unterstützung kommt qualifiziertes, multiprofessionell zusammengestelltes Personal zum Einsatz. Das Personal verfügt über qualifizierte einschlägige Abschlüsse und zielgruppenspezifische Methodenkompetenz. Dies ist durch entsprechende Nachweise belegt und ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Als Mindeststandard bezüglich der Qualifikation muss das eingesetzte Fachpersonal, zur Umsetzung der BvB 3, über die nachfolgend beschriebenen Abschlüsse verfügen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z. B. staatliche Anerkennung) vorliegt.

Zur Sicherstellung der Qualität hat die Einrichtung die laufende fachlich passende, insbesondere rehabilitationsspezifische Qualifizierung des eingesetzten Personals sicherzustellen. Die Inhalte der Weiterbildung haben sich an den in der BvB 3 wahrzunehmenden Aufgaben zu orientieren. Es ist der Einrichtung freigestellt, ob sie selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei einer Dritten/einem Dritten durchführen lässt. Das Personal absolviert im Jahresdurchschnitt zwei Fortbildungstage.

### Bildungsbegleiterin und Bildungsbegleiter

Bei der Bildungsbegleiterin bzw. dem Bildungsbegleiter wird ein Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Die Bildungsbegleiterinnen/ Bildungsbegleiter müssen i. d. R. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, davon mindestens eine einjährige Erfahrung in der beruflichen sowie sozialen Eingliederung von jungen Menschen mit Behinderungen und eine einjährige betriebliche Erfahrung. Kenntnisse der Bildungslandschaft sowie der Anforderungen in den Berufen und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind unabdingbar. Außerdem erfordern die Aufgaben der Bildungsbegleiterin bzw. des Bildungsbegleiters Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisationskompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten.

Bei der Bildungsbegleiterin bzw. dem Bildungsbegleiter ist eine Personalunion mit anderen Funktionen innerhalb der BvB 3 ausgeschlossen. Abweichend vom Fachkonzept BvB können Elemente der Aufgabe Bildungsbegleitung von anderen Professionen in der Einrichtung übernommen werden, da u.a. Fachdienste vorhanden sind.

Sofern die Rehabilitandin bzw. der Rehabilitand ergänzend zur BvB 3 eine internatsmäßige Unterbringung als Leistung erhält, koordiniert die Bildungsbegleiterin bzw. der Bildungsbegleiter den regelmäßigen Austausch des Schulungsteams mit dem dort eingesetzten Personal. Die für die BvB 3 relevanten Erkenntnisse fließen in die Förderplanung ein.

### Ausbilderinnen und Ausbilder

Bei der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder wird ein anerkannter Berufs- oder

Studienabschluss erwartet. Sie bzw. er muss über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung bzw. Einarbeitung von Auszubildenden in dem Berufsfeld, in dem sie bzw. er ausbildet, verfügen. Die geforderte einjährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meisterin bzw. Meister oder Technikerin bzw. Techniker mit Ausbildereignungsprüfung oder Fachwirtin bzw. Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

### Lehrkräfte

Lehrkräfte verfügen vorzugsweise über ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium. Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium sind zumindest Fachkräfte und verfügen über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung und mindestens ein Jahr pädagogische Erfahrung.

Lehrkräfte haben bei der theoretischen Lehrunterweisung einschließlich des fach- oder berufstheoretischen Unterrichts u.a. folgende Aspekte zu beachten bzw. einzubeziehen:

- Umgang mit Legasthenie, Dyskalkulie und Analphabetismus und
- Auswertung von vorliegenden Schulzeugnissen.

### Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen verfügen über ein abgeschlossenes Studium (Diplom, Bachelor oder Master) der Sozialpädagogik oder ein vergleichbares pädagogisches Studium (Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik). Alternativ können auch Pädagoginnen/Pädagogen (Abschluss Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften zum Einsatz kommen. Pädagoginnen bzw. Pädagogen ohne die genannten Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

Es werden ersatzweise (bis zu max. 25 Prozent) auch staatlich anerkannte Erzieherinnen bzw. Erzieher als Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen zugelassen. Zwingend erforderlich sind dabei eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre sowie der Nachweis der rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation (ReZA).

### Sozialpädagogische Begleitung

Neben den im Fachkonzept BvB beschriebenen Aufgaben gehört es auch zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung, für die Rehabilitandin bzw. der Rehabilitand z. B.:

- sozialpädagogische Einschätzungen zu den persönlichen Voraussetzungen und den Umweltfaktoren in Bezug auf die Ausbildungsreife bzw. der Integrationsfähigkeit vorzunehmen,

- Übergangsbegleitung bei einem Maßnahmenwechsel, bei vorzeitigen Beendigungen oder Unterbrechungen anzubieten,
- Kommunikationstraining durchzuführen und Sozialpädagogische Begleitung und Beratung im berufspraktischen und schulischen Bereich zu gewährleisten.

Die sozialpädagogische Begleitung ist im QLHB der Einrichtung zu beschreiben.

### Psychologinnen und Psychologen

Die psychologische Begleitung wird durch Psychologinnen bzw. Psychologen gewährleistet. Diese verfügen über einen Hochschulabschluss als Psychologin bzw. Psychologe (Diplom bzw. Master). Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z. B. staatliche Anerkennung) vorliegt. Darüber hinaus muss eine mindestens zweijährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe vorliegen.

Alternativ zum Hochschulabschluss als Psychologin/ Psychologe (Diplom bzw. Master) kann die psychologische Begleitung auch von Fachkräften (z. B. Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen) wahrgenommen werden, wenn sie über eine Approbation zur Kinder- und Jugendlichentherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichentherapeuten verfügen.

### Psychologische Begleitung

Die psychologische Begleitung ist ausschließlich auf die Durchführung der BvB 3 ausgerichtet und im Sinne eines Coachings zu verstehen. Sie umfasst weder psychometrische Testverfahren noch psychologische Begutachtungen, es werden im Rahmen dieser Begleitung auch keine Therapien durchgeführt.

Neben den im Fachkonzept BvB beschriebenen Aufgaben gehört zu den Aufgaben der psychologischen Begleitung, z. B.:

- Unterstützung im Aufnahmeverfahren mit Sichtung und Auswertung der psychologischen Unterlagen,
- Begleitung und Durchführung von Übungen und Aufgaben insbesondere während der Kompetenzanalyse,
- Psychologische Einschätzung und Stabilisierung in akuter psychischer Krise sowie Abbruchprävention,
- Unterstützung bei der Suche nach externen Therapeuten, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen,
- Hilfestellungen zur Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit, dem Lerntempo und
- Information und Beratung von Angehörigen mit Zustimmung der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden.

Die psychologische Begleitung ist im QLHB der Einrichtung zu beschreiben.

## 8. Infrastruktur und Ausstattung

Die Grundlage für die Infrastruktur und Ausstattung bildet das Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung „Einrichtung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V..

Präsenzunterricht bildet bei der BvB 3 die Regel.

Dafür sind erforderliche Räumlichkeiten von der Einrichtung vorzuhalten<sup>4</sup>. Dazu gehören: Werkstätten/ berufsfeldbezogene Praxisräume, Unterrichtsräume, Besprechungsräume und Sozialräume. Bei der Ausstattung muss auf die zunehmenden Anforderungen der Digitalisierung geachtet werden.

Insbesondere wird folgende räumliche Ausstattung in ausreichender Anzahl und Größe vorgehalten:

- Werkstätten und berufsfeldbezogene Praxisräume entsprechen den gesetzlichen Regelungen (insbesondere zum Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit). Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Lehrmittel müssen in den berufsfeldbezogenen Praxisräumen in ausreichendem Maß und funktionsfähigem Zustand vorhanden sein. Sie haben dem aktuellen technischen Stand - bezogen auf das jeweilige Berufsfeld – zu entsprechen. Die den nachstehend beschriebenen Berufsfeldern bzw. den entsprechenden Untergliederungen zugeordneten Ausbildungsberufe (einschließlich Stufenausbildungen und Ausbildungen für Menschen mit Behinderungen nach § 66 BBiG/ § 42r HwO orientieren sich an der Systematik des Online-Angebots BERUFENET der Bundesagentur für Arbeit (<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>). Maßstab für die Ausstattung der Praxisräume sind die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes für das 1. Ausbildungsjahr der im jeweiligen Berufsfeld gesondert benannten Ausbildungsberufe. Hierbei wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich mit dieser Ausstattung auch eine Qualifizierung in den weiteren Ausbildungsberufen des jeweiligen Berufsfeldes ermöglicht wird. Die Einrichtung beschreibt im QLHB welche Berufsfelder – i. d. R. mindestens drei Berufsfelder- angeboten werden.
- Unterrichtsräume in sach- und ggf. behinderungsgerechter Ausstattung (z. B. schalldämpfende Ausstattung, rollstuhlgerechte Arbeitsplätze, besondere Eingabehilfen) mit allen notwendigen Medien. In diesen Räumen erfolgt die theoretische Vermittlung von Lerninhalten oder EDV-Unterweisungen.
- Als Medien stehen allgemeine und berufsbezogene Fachliteratur in ausreichendem Maße (analog oder digital) zur Verfügung. Zudem sind angemessene Lernmittel (z. B. Arbeitsbögen, Skripte) zum Verbleib bei der

---

<sup>4</sup> Werkstätten/ berufsfeldbezogene Praxisräume können eigene Räume der Einrichtung sein oder bei einer/ einem Dritten angemietet werden.

Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden vorzusehen. Während der BvB 3 wird ggfs. berufsbezogene Lernsoftware zur Verfügung gestellt.

- Übergreifend zu nutzende Räumlichkeiten für differenziertes Arbeiten stehen in angemessener Zahl und Größe zur Verfügung:
  - Übungsräume
  - Besprechungsräume
  - Kleingruppenräume
- Zielgruppengerecht gestaltete Sozialräume (Pausenräume u. ä.)
- Funktionsräume für Fachdienste

Die Räumlichkeiten sind am Maßnahmeort der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bei räumlicher Trennung der Werkstätten/ berufsfeldbezogene Praxisräume, Unterrichtsräume, Besprechungsräume und Sozialräumen am Maßnahmeort erfolgt die Beförderung der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden durch die Einrichtung. Durch die enge Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen sollen außerdem zusätzliche – nicht von der Einrichtung vorgehaltene – Berufsfelder erschlossen werden. Hiermit wird das Ziel verfolgt, der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden ein möglichst breites und auf den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ausgerichtetes Angebot an Berufsfeldern zur Verfügung zu stellen.

Die Infrastruktur und Ausstattung ist im QLHB zu beschreiben.

#### Berufsfelder

Die Einrichtung führt jährliche Analysen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes durch, um festzustellen, in welchen Berufen besonders gute Perspektiven für die Einmündung in betriebliche Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse bestehen. Dabei sind neben den Vollberufen auch die theoriereduzierten Ausbildungen (Fachpraktiker) einzubeziehen. Darauf aufbauend soll die Einrichtung ihre regionale und überregionale Vernetzung mit Blick auf die Entwicklung effektiver Integrations- und Förderprozesse prüfen und weiterentwickeln.

Im QLHB beschreibt die Einrichtung, welche Berufsfelder und insbesondere welche Berufe einbezogen werden. Bei einer Erweiterung bzw. einem Austausch eines Berufsfeldes ist das QLHB anzupassen.

#### Technische Ausstattung

Es wird eine angemessene IT-Ausstattung vorgehalten. Insbesondere, soweit für die BvB 3 ein IT-Arbeitsplatz benötigt wird, steht jeder Rehabilitandin bzw. jedem Rehabilitanden ein Einzelarbeitsplatz (inkl. Zugang zum Internet) zur Verfügung. Die Einrichtung stellt zu Übungs- und Recherchezwecken IT-Arbeitsplätze oder mobile Endgeräte (inklusive erforderlicher Software und Datenspeicherungssysteme) im erforderlichen Umfang der Rehabilitandin bzw. dem Rehabilitanden bereit. Der Zugang

zu Druckgeräten wird gewährleistet.

## **9. Sonstige Regelungen**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Fachkonzeptes BvB unter Punkt II.7. und II.9.9.

Am Ende der BvB 3 ist eine Bescheinigung über die Teilnahme in ansprechender Form (auf Briefpapier mit dem Logo der Einrichtung) auszustellen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Der Inhalt der Bescheinigung muss den Vorgaben des § 2 Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) entsprechen. Soweit Qualifizierungsbausteine eingesetzt worden sind, sind diese entsprechend §§ 3 bis 7 BAVBVO zu bescheinigen. Das gleiche gilt für Ausbildungsbausteine.

In der Bescheinigung muss zudem ausgewiesen werden, wenn die Rehabilitandin bzw. der Rehabilitand mit Beendigung der BvB 3 dem Niveau 1 oder 2 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zuzuordnen ist.

Eine Zuordnung zu

- Niveau 1 liegt vor, wenn Teilnehmende mindestens 4 Monate an der Maßnahme teilgenommen haben und nicht die Voraussetzungen des Niveaus 2 erfüllen.
- Niveau 2 liegt vor, wenn Teilnehmende
  - o im Rahmen der Maßnahme einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss nachgeholt haben,
  - o im Rahmen der Maßnahme mindestens einen oder mehrere Qualifizierungsbausteine mit einem zeitlichen Vermittlungsumfang von 420 Stunden oder einen Ausbildungsbaustein erfolgreich absolviert haben.

Bei einer entsprechenden Zuordnung der Teilnehmenden ist in der Teilnahmebescheinigung verbindlich folgende Formulierung zu verwenden:

„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau... zugeordnet“.